

STATUTEN

des

Vereins Pro-Breiten

(Gemeinde Mörel-Filet)



Angenommen und in Kraft gesetzt durch die Hauptversammlung vom 28. Dezember 2015.

Begriffe wie „Präsident“, „Sekretär“, etc. beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Pro-Breiten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Breiten, Gemeinde Mörel-Filet.

Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Pro-Breiten hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Durchführung von kulturellen Anlässen
- Unterstützung und Durchführung von Feiern und Anlässen auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet
- Unterstützung des Tourismus in Breiten, Gemeinde Mörel-Filet
- Koordination von Anlässen
- Unterstützung der Pflege des Ortsbildes
- Vertretung von gemeinsamen Interessen von Eigentümern mit Grundbesitz in Breiten, Gemeinde Mörel-Filet.

Mitgliedschaft Art. 4

Mitglied des Vereins Pro-Breiten ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt und:

- Grundbesitz in Breiten, Gemeinde Mörel-Filet hat (Mitglied mit Grundbesitz), oder
- Wohnsitz in Breiten oder sonst eine enge Beziehung zu Breiten hat (Mitglied ohne Grundbesitz)
- Juristische Personen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglied werden. Die juristische Person muss an der Hauptversammlung durch ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten sein.

Die Hauptversammlung kann Personen für ausserordentliche Dienste zugunsten des Vereins Pro-Breiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Kassier führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 5

Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Höhere freiwillige Zahlungen gelten als Spende.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt nach freiwilligem Austritt, einem Ausschluss oder automatisch, wenn die Voraussetzungen von Art. 4 nicht mehr erfüllt sind.

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Pro-Breiten sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Dezember des Jahres, spätestens im Januar des Folgejahres (in der Regel zwischen Weihnachten und Neujahr), statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand.

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich unterbreitet werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Definitiver Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- Auflösung des Vereines

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.

Die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht:

Mitgliedschaft

- Mitglieder mit Grundeigentum in Breiten
- Mitglieder ohne Grundeigentum in Breiten

Traktanden

- Alle
- Alle, mit Ausnahme Grundeigentum betreffend

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder einem Rechtsgeschäft ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und dem Präsidenten. Diese werden durch die Hauptversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer
- Wanderleiter

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereiten und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Provisorische Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Planung und Finanzierung von Anlässen, soweit diese innerhalb des Budgets und innerhalb des Vereinszweckes liegen

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten. Der Kassier zeichnet im Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Auf den 31. Oktober wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch eine juristische Person mit dieser Aufgabe vertrauen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Das Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Spenden, Veranstaltungsbeiträgen oder Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen. Wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung ist eine ausserordentliche Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.

Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das übrigbleibende Vereinsvermögen während 10 Jahren an die zuständige politische Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben. Wird während dieser Frist kein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet, kann der Gemeinderat das Guthaben für sinngemässe Zwecke des Vereins einsetzen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2015 genehmigt.

Breiten, den 2. Januar 2016

Verein Pro-Breiten

Der Präsident:

Die Sekretärin: